

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreich und Salzburg
Steiermark und Kärnten
Tirol und Vorarlberg



Nr. IV / 2013
ausgegeben am 17.12.2013

Verordnung

215. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die Signaturkarten-Verordnung geändert wird, Zl. 102/13

Der Kammertag hat beschlossen:

Aufgrund § 33a Abs. 1 ZTKG wird die 213. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer (Signaturkarten-Verordnung) wie folgt geändert:

Anhang zu § 1 Abs. 3

Die Größe der Ausweiskarten:

Maßzahlen:

Länge: 85,6 mm

Breite: 54,0 mm

Muster der Ausweiskarte mit elektronischer Ziviltchnikersignatur

Vorderseite:



Muster der Ausweiskarte mit elektronischer Beurkundungssignatur

Vorderseite:



§ 10

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2013 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

Verlautbarung

Verlautbarung zu Honorarindices und Basiswert, ZI. 120-2/13

gemäß § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994

Auf Basis des Übereinkommens vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits über die Anpassung der Honorarindices und des Basiswertes wurde in einer Verhandlung am 4.12.2013 folgendes vereinbart:

Der Erhöhungsfaktor für den Basiswert und die Honorarindices, bezogen auf die Werte vom 1.1.2013, lautet: 1,01892

Honorarindices:

8,47	Honorarindices zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen
6,98	Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Der Basiswert beträgt: 77,65

Geltungsbeginn: jeweils 1. Jänner 2014

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2014

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2013 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter und kaufmännische Rundung auf ganze Euro wie folgt:

2,6 %	für Gehälter bis 1800 Euro
2,4 %	für Gehälter von 1801 bis 2800 Euro
2,2 %	für Gehälter ab 2801 Euro

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,4 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,4 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2013 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

5. Geltungsbeginn: 1. Jänner 2014

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

In § 21 Abs 1 lit. e wird die am Ende stehende Wortfolge „wobei eine Mindestbeschäftigungsdauer von 2 Stunden gegeben sein muss“ gestrichen.

Erläuterung:

Die Bedingung, dass der Anspruch auf Baustellenzulage erst ab einer Mindestbeschäftigungsdauer von 2 Stunden zusteht, fällt künftig weg.

In § 25 Abs. 2 erster Satz wird „Abs. 2“ durch „ Abs. 3“ ersetzt.

In § 25 Abs. 2 zweiter Satz wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

§ 25 (4) lit c 2. Satz wird das Wort „mindestens“ durch die Wortfolge „länger als“ ersetzt.

Erläuterung:

Der Wortlaut wird, um Missverständnisse zu vermeiden, an § 26 Z.4 b EStG angepasst.

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2014

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2014 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt erhöht:

- Erhöhung der Gehälter bis 1800 Euro um 2,6 %
- Erhöhung der Gehälter von 1801 bis 2800 Euro um 2,4 %
- Erhöhung der Gehälter ab 2801 Euro um 2,2 %
- Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 2,4 %

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr.....	602
im 2. Lehrjahr.....	801
im 3. Lehrjahr.....	989
im 4. Lehrjahr.....	1298

Beschäftigungsgruppen 1 – 6

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1.427	1.511	1.691	2.078	2.586	3.369
3	1.464	1.585	1.807	2.236	2.784	3.558
5	1.501	1.659	1.920	2.394	2.979	3.748
8	1.538	1.733	2.036	2.553	3.179	3.937
11	1.575	1.807	2.151	2.711	3.379	4.127
14	1.612	1.877	2.268	2.864	3.547	4.316
Übergangsregelung (für MitarbeiterInnen mit > 14 Jahren in der BG):						
15	1.627	1.899	2.310	2.906	3.579	4.348
16	1.649	1.925	2.352	2.947	3.589	4.379
17	1.669	1.952	2.394	2.989	3.632	4.411
18	1.691	1.977	2.436	3.031	3.674	4.453

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2014 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2,4% erhöht.

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 4,0
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 10,5
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 14,1
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 5,3
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag..... € 9,0

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 19,6

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2013, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

P.b.b.
Verlagsort 1040 Wien
10Z038396M

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Bundes-Architekten- und
Ingenieurkonsulentenkammer, alle 1040 Wien,
Karlgasse 9 / 2, Tel.: 01/ 5055807 www.arching.at;
DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlgasse 9 / 2
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:

Medieninhaber: Bundes-Architekten- und Ingenieur-
konsulentenkammer, Körperschaft öffentlichen Rechts,
1040 Wien, Karlgasse 9 / 2
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich
befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Gesetzmäßige Kundmachung
(die als "Amtliche Nachrichten" gekennzeichneten Kund-
machungen im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes
sind solche der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsul-
entenkammer sowie der Kammern der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und
Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich
und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe Nr. IV / 2013